

Bauländer Bote

Amtsblatt der  Stadt Adelsheim

Erscheinungsweise: wöchentlich
Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de

Herausgeber: Stadt Adelsheim – Verantwortlich für den amtl. Inhalt: Bürgermeister Wolfram Bernhardt, Telefon 06291/6200-0 – für den übrigen Teil: Martin Haag, Adelsheim, Telefon 06291/1218
Druck und Verlag: Buchdruckerei u. Zeitungsverlag Wilhelm Haag GmbH & Co., Adelsheim, Rietstr. 12

Anzeigen: 90 mm-Spalte 0.66 €, 185 mm-Spalte 1.32 € + MWST.
<http://www.adelsheim.de> · E-Mail: info@adelsheim.de

Gegründet 1875

25. Oktober 2024

Nummer 43



Kultur in Adelsheim



Ein Abend voller Tanz

Ein Konzertabend mit dem
Ascendio-Trio
im Kulturzentrum Adelsheim



Edward Elgar
Johannes Brahms
Maurice Ravel
W.A. Mozart
Bohuslav Martinu

Astor Piazzolla

Salut d'amour
Trio op.108, H-Dur
Pavane
Trio G-Dur, KV 564
Bergerettes, H275
1. Poco allegro. Trio
2. Allegro con brio. Poco meno mosso
3. Andantino. Moderato
4. Allegro
5. Moderato. Trio
Frühling aus den Jahreszeiten

Samstag, 27. Oktober 2024, 19:30 Uhr

Karten zu 20.-/ 12.- Erwachsene/ Schüler, Studenten

An der Abendkasse

Kultur in Adelsheim

Das Klavier-Trio Ascendio im Kulturzentrum

Die Kultursaison 2024/25 startet unter dem Motto „Dem Nachwuchs eine besondere Chance“. Am 27. Oktober gastiert in Adelsheim das Ascendio-Trio aus Frankfurt mit Stücken von Edgar Elgar, Johannes Brahms, Maurice Ravel, W.A. Mozart, Bohuslav Martinů und Astor Piazzolla.

Sophie-Charlotte Rees, geboren 2000 in Osnabrück, begann mit 5 Jahren das Cello spielen. Sie ist mehrfache Bundespreisträgerin des Wettbewerbs Jugend musiziert und erhielt mehrfach Sonderpreise. Weitere Erfolge waren 2016 der erste Preis beim Internationalen Cellowettbewerb in Ouro Branco, Brasilien, „Concurso Internacional de Violoncelos de Ouro Branco“. Beim Wettbewerbsfestival der Sonderpreise 2016 wurde sie mit einem Preis der Harald-Genzmer-Stiftung ausgezeichnet.

Gabriel Oliveira stammt aus Brasilien und begann im Alter von 14 Jahren mit dem Klavierunterricht und schloss 2019 sein Bachelor-Studium an der Musikhochschule der Bundesuniversität von Minas Gerais bei Prof. Miguel Rosselini in Klavier ab.

Er hat an Musikfestivals in Brasilien, Portugal und Deutschland teilgenommen und gewann 2017 den größten Klavierwettbewerb Brasiliens, den „XI. Profa Edna Basetti Habbith“. Er hat auch Preise bei internationalen Wettbewerben gewonnen, wie der „WPTA Argentina International Piano Competition“ (2021), dem „Worldvision International Music Contest“ (2022), dem „Dialog Wettbewerb in Frankfurt a.M.“ (2023), dem „Louis-Spohr Festival“ (2023) und der „Andrea Baldi International Piano Competition in Bologna“ (2024).

Ostap Shpik ist am 27. Dezember 2001 in Lemberg/Ukraine geboren. Im Alter von 7 Jahren fing er an, an der Musikschule in Lemberg Geige zu spielen. Nach dem Abitur studiert er bei Prof. Sophia Jaffé und Prof. Erik Schumann an der Frankfurter Musikhochschule. Weitere Impulse erhielt er unter anderem von Boris Garlitsky, Natalia Prishipenko, Andrej Bielow, Stephan Picard.

Er ist Preisträger zahlreicher Wettbewerbe: Stankovych-Violinwettbewerb 2018 – Grandprix, ProArt-Violinwettbewerb 2018, Szymon Goldberg 2022-Diploma. Als Kammermusiker trat er in vielen Ländern auf (Deutschland, Portugal, Österreich, Frankreich, Ukraine, Italien)

Der SV Leibenstadt lädt ein:

**zum
Kerwe-Essen
ins
Sportheim
Leibenstadt**

**Sonntag, den
27.10.24
ab 11.30 Uhr**

Mittagessen: Rehbraten, Rouladen oder Schnitzel, dazu **hausgemachte** Spätzle, Knödel, Pommes und Salat.
Wir bitten um Reservierung für 11.30 Uhr oder 13.00 Uhr.

Für beide Termine noch Plätze frei!

Tel. 06261-1789 WhatsApp: 0160-5541482
eMail: connykratzer@hotmail.com

Kaffee und großes Kuchenbüffet am Nachmittag
Vesper: Bratwurst mit Kartoffelsalat

Fußballspiele um 12.30 Uhr und um 14.30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch



DENKE AN DIE UMWELT!

Wirf nichts auf Straßen und Plätze, benutze den Mülleimer



Grafik: NatallPopova/Stock/Getty Images Plus

Märchenhafte Lesestunde beim Adelsheimer Herbstfest

Die Stadtbücherei Adelsheim beteiligte sich aktiv am „Adelsheimer Mittelalterspektakel“, das im Rahmen des Herbstfestes des Gewerbevereins stattfand. Büchereileiterin Karin Rauch lud Kinder und Erwachsene zur Märchenstunde in den Trausaal des alten Rathauses ein. Vor einem gut gefüllten Raum las sie spannende und fantasievolle Geschichten vor. Besonders „Siegfried, der Drachentöter“ fesselte die jungen Zuhörer. In dieser Nacherzählung der Nibelungensage erleben die Kinder die Abenteuer des tapferen Siegfrieds, der den Drachen Fafnir besiegt und durch dessen Blut unverwundbar wird. Die von Anna Kindermann lebendig und zugänglich erzählte Geschichte begeisterte durch ihre heldenhafte und zugleich magische Atmosphäre. Die farbenfrohen Illustrationen von Lena Winkel rundeten das Leseerlebnis ab. Ebenfalls auf dem Programm stand „Prinzessin Lu und Vater König“ von Hedwig Munck, eine humorvolle Geschichte über die Beziehung zwischen der frechen Prinzessin Lu, die in einem großen Schloss lebt und ihrem Vater, dem König. Mit Witz und Charme wurde hier die besondere Beziehung zwischen Vater und Tochter zum Leben erweckt. Besonders die Geschichte „Vater König kocht“ zeigte, wie der König versucht, seine Kochkünste unter Beweis zu stellen, was für zahlreiche Schmunzler bei den jüngeren Gästen sorgte.

Die Märchenstunde zeigte einmal mehr die Bedeutung der Stadtbücherei Adelsheim als kulturellen Treffpunkt für Familien. Hier finden sich nicht nur spannende Geschichten, sondern auch zahlreiche Veranstaltungen für jedes Alter. Ein Besuch lohnt sich, um in die Welt der Bücher einzutauchen und neue Abenteuer zu entdecken.



Öffentliche Einrichtungen

Stadtverwaltung Adelsheim

Marktstraße 7, 74740 Adelsheim, Tel. 06291/6200-0
Sprechzeiten

Bürgerbüro

Montag – Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.30 Uhr 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Allgemeine Verwaltung

Montag – Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.30 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	geschlossen

Außerhalb der Öffnungszeiten sind telefonische Terminvereinbarungen möglich.

Verwaltungsstelle Leibenstadt (Tel. 06291/7272)

Donnerstag	18.00 – 19.00 Uhr
------------	-------------------

Verwaltungsstelle Sennfeld (Tel. 06291/62000)

nur nach telefonischer Vereinbarung



Altes Rathaus, Marktstraße 7, Tel. 06291/6200-39,
Stadtbuecherei@adelsheim.de

Öffnungszeiten

Dienstag	10.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 19.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

Bauländer Heimatmuseum

Schlossgasse 14a

Nach Absprache mit der Stadtverwaltung, Tel. 06291/6200-0 sind jederzeit Sonderführungen für Gruppen möglich.

Heimatmuseum und Gedenkstätte „Ehemalige Synagoge“ Sennfeld

Hauptstraße 43

Öffnungszeiten und Führungen nach Absprache mit Frau Valentina Munz unter synagoge_sennfeld@yahoo.com

Sprechzeiten der Deutschen Rentenversicherung im Rathaus Adelsheim

immer montags	8.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
---------------	---------------------------------------

Adelsheimer Rathaus, Marktstr. 7, 74740 Adelsheim

Altes Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 10

Ansprechpartner zur Vereinbarung von Terminen ist das Bürgerbüro, Tel. 06291/62000

Amtliche Bekanntmachungen

Volksfest Adelsheim – Treffen der Marktplatzgruppe

Das Orga-Team lädt alle Vereine, welche sich am diesjährigen Volksfest beteiligt hatten, oder dies am nächsten tun möchten, zu einer Besprechung am 6.11.2024 um 19.00 Uhr in den Rathaussaal der Stadt Adelsheim ein.

Themen sind natürlich die Volksfeste 2024 und 2025. Es wird gebeten, von jedem Verein einen Vertreter zu entsenden.

Bei Verhinderung bitten wir um vorherige tel. Absage unter 0152/29529950.

Es freut sich das Orga-Team Volksfest Adelsheim

Fundsache

Bei der Stadtverwaltung wurde eine goldene Halskette abgegeben. Eigentumsansprüche können auf dem Bürgerbüro geltend gemacht werden.

Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses

Am **Dienstag, 05.11.2024, 18.30 Uhr** findet im **Großen Sitzungssaal, Marktstraße 7, Adelsheim** eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt, zu der die Einwohnerinnen und Einwohner hiermit herzlich eingeladen werden.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Bausachen
 - 2.1 Umbau und Erweiterung von Büro- und Lagerflächen, Industriestraße 1, Adelsheim

- 2.2 Neubau einer überdachten Abstellfläche, Raintalstraße 50/1, Sennfeld
 - 2.3 Errichtung eines Wohngebäudes, Bauvoranfrage – Seehof 1, Adelsheim
 - 2.4 Errichtung einer Lager- und Gewerbehalle und Errichtung eines Wohnhauses, Mühlacker 9, Adelsheim
 - 2.5 Temporäre Errichtung von zwei Wohnmodulanlagen für Asylbewerber nach Ablauf der bestehenden Genehmigung für drei Jahre, Friedrich-Gerner-Ring 7, Adelsheim
 - 2.6 Errichtung eines Solarparks Seehof, Gewinn: „Hühneräcker“
 - 2.7 Solarpark Adelsheim – Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage, Gewinn „Flürlein“, Leibenstadt
 - 2.8 Nutzungsänderung Lagerräume in Wohnen und Anbau eines Balkons, Untere Austraße 6, Adelsheim
3. Bauanträge, die bis zum 28.10.2024 bei der Stadt Adelsheim eingegangen sind
4. Anträge, Anfragen, Anregungen
- Wolfram Bernhardt**, Bürgermeister

Die Sitzungsunterlagen können bis zum 05.11.2024 im Rathaus (2. OG), Zimmer 208 zu den bekannten Sprechzeiten sowie auf der Homepage der Stadt Adelsheim eingesehen werden.

Stadt Adelsheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 21. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

(1) Die Stadt Adelsheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Adelsheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Adelsheim.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 450 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 670 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;

- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 18. Dezember 2023 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Adelsheim, 22.10.2024

Wolfram Bernhardt, Bürgermeister

Stadt Adelsheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 21.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung für folgende Gebiete jeweils als selbstständige öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser:

1. Versorgungsgebiet Pumpwerk Sennfeld / Hochbehälter Bildacker,
 2. Versorgungsgebiet Hochbehälter Vollzugsanstalt.
- Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtig-

ten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch ge-

eignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung,

Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschlichen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder

für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freileitung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromele im Hydrantenschacht ab (württ. Schacht-Hydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchereinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfrei Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksflä-

che (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. d. Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl

gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 S. 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28)

1. im Versorgungsgebiet Pumpwerk Sennfeld/Hochbehälter Bildäcker: 4,31 €,
2. im Versorgungsgebiet Hochbehälter Vollzugsanstalt: 1,744232 €.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 S. 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

bisher: Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	80	120 m ³ /h
neu: Überlastdurchfluss (Q ₄)	5	12,5	20	78,75	125 m ³ /h
bisher: Nenn-durchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	40	60 m ³ /h
neu: Dauer-durchfluss (Q ₃)	4	10	16	63	100 m ³ /h
Euro/Monat	4,00	8,00	16,00	40,00	56,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

1. im Versorgungsgebiet Pumpwerk
Sennfeld/Hochbehälter Bildäcker: 3,97 €,
2. im Versorgungsgebiet Hochbehälter
Vollzugsanstalt: 1,86 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

1. im Versorgungsgebiet Pumpwerk
Sennfeld/Hochbehälter Bildäcker: 4,41 €,
2. im Versorgungsgebiet Hochbehälter
Vollzugsanstalt: 1,86 €.

§ 44

Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebährenschild

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebährenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebährenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 S. 2 entsteht die Gebährenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebährenschild mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebährenschild mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Die Gebährenschild gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentlicher Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebährenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebährenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des jeweiligen Vorauszahlungszeitraumes von zwei Kalendermonaten; somit zum 01.01., 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11.. Beginnt die Gebährenschildpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Vorauszahlungszeitraumes von zwei Kalendermonaten.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Sechstel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebährenschildpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebährenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebährenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebährenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden in den Monaten Februar bis Oktober mit Ende des Vorauszahlungszeitraumes von zwei Kalendermonaten zur Zahlung fällig (28.02., 30.04.,

30.06., 31.08., 31.10.). Im Dezember werden die Vorauszahlungen aufgrund der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels bereits zum 20.12. fällig.

V. Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 S. 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAB handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 S. 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von

der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten)

zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 24.10.2016 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Adelsheim, 22.10.2024

Wolfram Bernhardt, Bürgermeister

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Adelsheim

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 21.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Adelsheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drossleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grund-

stück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe), sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M

115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Belegs an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden.

Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und zur Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragssschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen

bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für

die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für **eine Teilflächenabgrenzung entfallen**.

§ 33

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche

(§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal: 2,95 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks: 1,70 €

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(3) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(4) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 36

Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitrags-schuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nicht öffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschildner keine geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Ver-

anlungszeitraums nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grads der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9
- b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine 0,6
- c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Gründächer 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.

§ 41

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht,

bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,81 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,27 €

(3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser:

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 40,34 €
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 4,03 €

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des jeweiligen Vorauszahlungszeitraums von zwei Kalendermonaten; somit zum 1.1., 1.3., 1.5., 1.7., 1.9. und 1.11. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Vorauszahlungszeitraums von zwei Kalendermonaten.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Sechstel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche gem. § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden in den Monaten Februar bis Oktober mit Ende des Vorauszahlungszeitraums von zwei Kalendermonaten zur Zahlung fällig (28.2., 30.4., 30.6., 31.8., 31.10.). Im Dezember werden die Vorauszahlungen aufgrund der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels bereits zum 20.12. fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschildner der Stadt anzuzeigen

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschildner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die

Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47

Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 22.06.2015 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach

§ 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Adelsheim, 22.10.2024

Wolfram Bernhardt, Bürgermeister

Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Stadt Adelsheim vom 11.10.1999

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 21.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 9 der Entsorgungssatzung erhält folgende Fassung

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt je m³ Abwasser

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 111,73 €

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 39,72 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Art. 2

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entsorgungssatzung vom 11.10.1999 in der Fassung vom 19.12.2022 insoweit außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Adelsheim, 22.10.2024

Bernhardt, Bürgermeister



**Neckar-Odenwald-Kreis
Landratsamt
Flurneuordnung und Landentwicklung**

Öffentliche Bekanntmachung

Abschrift

Flurbereinigung Ravenstein-Oberwittstadt/Unterwittstadt (Generalwildwegeplan)

Neckar-Odenwald-Kreis

Az. 2.26-3852-B 10.2

Ausführungsanordnung vom 18.10.2024

1. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Untere Flurbereinigungsbehörde – ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans – einschließlich der Plannachträge Nr. 1 und Nr. 2 – für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Ravenstein-Oberwittstadt/Unterwittstadt (Generalwildwegeplan) an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 1.12.2024 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan – einschließlich der Plannachträge Nr. 1 und Nr. 2 – vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.
 - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.7.2020 enden mit Ablauf des 30.11.2024. Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im oben genannten Verfahren (www.lgl-bw.de/3852) eingesehen werden.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Untere Flurbereinigungsbehörde – (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor. Die Beteiligten sind am 8.11.2022 über den Flurbereinigungsplan – und am 18.1.2024 über den Plannachtrag Nr. 1 – gehört worden. Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.
3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach eingelegt werden.

gez. Bopp, LVD

DS

Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung und Bekanntmachung der wirksamen 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“, Gemarkung Adelsheim

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal hat am 16.05.2024 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des

Gemeindeverwaltungsverbands Seckachtal beschlossen und der Begründung zugestimmt. Mit Bescheid vom 21.08.2024 wurde die 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die am 16.05.2024 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab sofort entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Adelsheim und im Rathaus der Gemeinde Seckach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kontakt Daten Adelsheim

Marktstraße 7

74740 Adelsheim

Tel. 06291/6200-0

Fax 06291/6200-35

E-Mail: info@adelsheim.de

Homepage: www.adelsheim.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/wirksamerechtskraeftige-bauleitplaene

Die Dienststunden des Rathauses sind

Montag, Dienstag, mittwochvormittags	8.30 – 12.00 Uhr
donnerstagvormittags	8.00 – 12.30 Uhr
nachmittags	13.30 – 17.30 Uhr

Kontakt Daten Seckach

Bahnhofstraße 30

74743 Seckach

Tel. 06292/9201-0

Fax 06292/9201-22

E-Mail: info@seckach.de

Homepage: www.seckach.de/rathaus-gemeinderat/bauleitplanung/rechtswirksame-fnp/-/bbp

Die Dienststunden des Rathauses sind

Montag bis freitagvormittags	8.30 – 12.00 Uhr
mittwochnachmittags	16.00 – 18.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB maßgebend.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Plangebietsabgrenzung für die 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Seckachtal im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“, Gemarkung Adelsheim, Flurstück 1995 (ohne Maßstab):

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

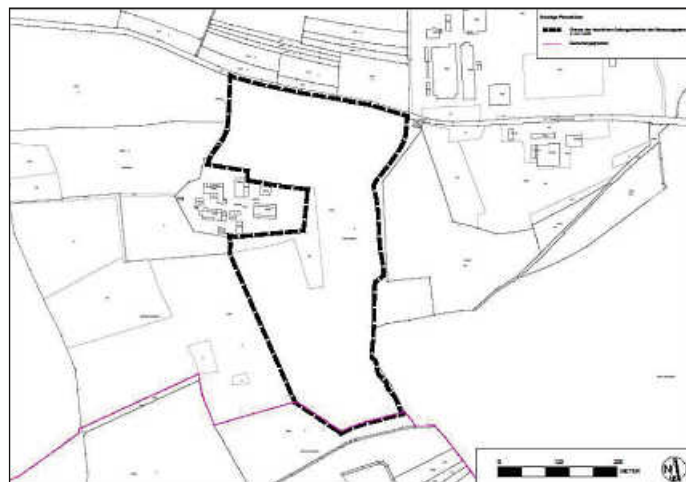


Abbildung 1: Geltungsbereich für die 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeindeverwaltungsverbandes übereinstimmt und dass die für die Wirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Seckachtal gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Adelsheim, 16.10.2024

Wolfram Bernhardt, Verbandsvorsitzender

Wasserversorgung - Bereitschaftsdienst

Telefon 41 55 54

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

Behördeninfos

Der Fachdienst Landwirtschaft informiert

Verschiebung der Sperrfrist

auf Dauergrünland im Neckar-Odenwald-Kreis

Für den gesamten Neckar-Odenwald-Kreis wird eine Allgemeinverfügung über die Verschiebung der Sperrfrist auf Grünland erlassen.

Für **Dauergrünland** ist für den Landkreis Neckar-Odenwald der Verbotszeitraum für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Stickstoffgehalten, ausgenommen Festmist von Huf- und Klautentieren oder Komposte, auf den **15. November 2024 bis 14. Februar 2025** festgelegt. In diesem Zeitraum ist es untersagt, vorgenannte Düngemittel auszubringen.

Die Verschiebung der Verbotszeiträume gilt nicht für Wasserschutzgebiete und Nitratgebiete nach §13a DüV („rote Gebiete“).

Unbeschadet dieser vorgesehenen Änderung sind alle weiteren Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel nicht aufgebracht werden, wenn die Böden nicht aufnahmefähig sind. Die maximale Aufbringmenge im Herbst beträgt 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

Auf die Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren. Eine Herbstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. D.h. eine evtl. Gabe nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung ist nur dann möglich, wenn dadurch im Kalenderjahr die mit der Düngebedarfsermittlung festgestellte gesamte Stickstoffdüngemenge nicht überschritten wird.

Die Aufbringung oben genannter Düngemittel soll auf möglichst ebenen Flächen erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie kann beim Landratsamt Neckar-Odenwald, Fachdienst Landwirtschaft, Präsident Wittemann Str. 9, 74722 Buchen und im Internet (www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.

Schule und Bildung



ECKENBERG-GYMNASIUM ADELSHEIM
— Landesgymnasium mit Internat —



„Musik kann uns verzaubern – Klänge sind Magie“

Das Rock-Pop-Musical „Just Stars“ begeisterte mit einer musikalisch, schauspielerisch und technisch beeindruckenden Darbietung. Mehr als 100 Schüler und Lehrer vor und hinter der Bühne sowie ein extra angemietetes Team für die Licht- und Tontechnik gaben ihr Bestes. Der Lohn: ein begeistertes Publikum!

Drei Aufführungstermine hatten vom 10. bis 12. Oktober unter der Gesamtleitung von Holger Ams am Eckenberg-Gymnasium Adelsheim stattgefunden. Nicht nur Musik bekamen die Zuschauerinnen und Zuschauer durch ein großes Orchester, Solisten und Chor geboten. Auch Tanzeinlagen, Pantomimen und farbenfrohe Requisiten, Kostüme und Bühnenbilder machten das Musical aus. „So eine Aufführung kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen“, sagte unter anderem Lea Hüttler, die für das Training der Schauspieler und Solisten zuständig war, nach den drei Aufführungen.

Das Thema von „Just Stars“ behandelt die auf allen Kanälen präsenten Casting-Shows, bei denen es nur um eines geht: berühmt zu werden. Dabei versuchen talentierte Musiker immer wieder, andere Mitbewerber auszustechen, um ihre eigenen Chancen auf eine große Karriere zu verbessern. Wenn einem dabei aber der eigene musikalische Mentor (hier: Elbert Anston) dazwischenkommt, um selbst unsterblich zu werden, dann kann die Sache richtig gefährlich werden ...

Mehr als ein Jahr Planungs- und Probenzeit für das Projekt „Just Stars“ lagen hinter den Mitwirkenden. Die Vorbereitung übernahmen vor allem die Fachschaften Musik, Kunst und Literatur und Theater des EBG. Zusätzliche Proben an unterrichtsfreien

Nachmittagen und bewährte Probenzeit in Hammelburg forderten den Beteiligten alle Energie ab. Letztlich trugen aber auch viele weitere fleißige Hände im Hintergrund am Ende zum Gelingen des Musicals bei.

Am Ende der drei Vorstellungen waren nicht nur Darsteller und Mitwirkende von der Musik verzaubert. Der lang anhaltende Applaus des Publikums zeigte, dass auch die Zuschauer fasziniert waren von den großartigen musikalischen, tänzerischen und schauspielerischen Leistungen aller beteiligten Schüler und Lehrer bei „Just Stars“! Man darf schon jetzt auf die kommenden Projekte des Eckenberg-Gymnasiums gespannt sein ...

Volkshochschule Buchen

Kurse

Excel Grundlagen

Der VHS-Kurs „Excel Grundlagen – Kenntnisse für den Beruf“ findet am Freitag, 8. November von 14.00 bis 17.15 Uhr und am Samstag, 9. November von 9.00 bis 12.15 Uhr im VHS-Haus 2 in Buchen statt. Kursinhalte sind Grundlagen der Tabellenkalkulation, Aufbau und Gestaltung von Tabellen, Einsatz von Funktionen, Umgang mit Arbeitsmappen und Erstellung von Diagrammen. Anmeldeschluss am 30. Oktober. Anmeldungen und weitere Infos unter www.VHS-buchen.de.

Ein Weg zu sich selbst

Der VHS-Vortrag „Erfahrungen auf dem Jakobsweg nach Spanien – Schritt für Schritt zum Sternenfeld“ findet am Mittwoch, 6. November von 19.30 bis 21.00 Uhr im VHS-Haus 2 in Buchen statt. Pilgern ist mehr als eine Wanderung. Es ist ein Weg zu sich selbst. Dr. Unmon Reinhard Boß hat mehrere Jakobswegen nach Santiago de Compostela zurückgelegt. An diesem Abend schildert er seine Erfahrungen. Wer eine Pilgerwanderung plant, bekommt im darauffolgenden Seminar am 13. und 20. November Antworten auf seine Fragen und wertvolle Tipps. Anmeldungen und weitere Infos unter www.vhs-buchen.de.

Altersjubilare

26.10. Otto Diez

90 Jahre

Ärzte- und Apothekendienst

Ärztlicher Notfalldienst

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. Innerhalb von 20 bis 30 Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in Baden-Württemberg eine Notfallpraxis, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können. In den meisten Fällen sind die Bereitschaftsdienstpraxen direkt an Krankenhäusern angesiedelt. Sie kümmern sich darum, dass Patienten in dringenden medizinischen Fällen auch außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden.

Informationen zu den Notfallpraxen auf der Homepage:
<https://www.kvbawue.de/patienten/praxisuche/notfallpraxis-finden>

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten
kostenfreie Rufnummer 116 117

In lebensbedrohlichen Situationen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall, bei starken Blutungen oder Bewusstlosigkeit unbedingt den Rettungsdienst unter der 112 anrufen.

Kostenfreie Onlinesprechstunde

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten nur für gesetzlich Versicherte unter

116 117 oder docdirekt.de

Zahnärztlicher Notdienst

zu erreichen unter Tel. 0761/12012000

Zahnärztliche Notfallversorgung nach Unfällen

Zahnärztliche Notfalldienstnummer: 0761/12012000

Notfalldienstsuche der KZV BW:

www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

Augenärztlicher Notfalldienst

zu erreichen unter

116 117

Kinderärztlicher Notfalldienst

zu erreichen unter

116 117

Der Notdienst beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet am anderen Morgen um 8.30 Uhr.

Fr., 25.10. Apotheke an der Post, Bürgermeister-Henn-Str. 3, Hardheim, Tel. 06283/8321

Sa., 26.10. Sanus Apotheke, Daimlerstr. 1, Buchen, Tel. 06281/5540400

So., 27.10. Die Odenwald Apotheke Buchen, Hofstr. 10, Buchen, Tel. 06281/52600

Mo., 28.10. Bauland-Apotheke Seckach, Bahnhofstr. 47, Seckach, Tel. 06292/264

Di., 29.10. Apotheke am Musterplatz, Wilhelmstr. 25, Buchen, Tel. 06281/4548

Mi., 30.10. Bauland-Apotheke, Bahnhofstr. 47, Seckach, Tel. 06292/264

Do., 31.10. Stadt-Apotheke am Bild Buchen, Hochstadtstr. 16, Tel. 06281/8957

Fr., 01.11. Bauland-Apotheke, Marktstr. 5 A, Adelsheim, Tel. 06291/62130

Der Notdienstplan kann auch im Internet nachgesehen werden unter www.aponet.de, Festnetz kostenfreie Rufnummer 0800/0022833 bzw. in der Tagespresse.

Wohnberatung für Senioren und behinderte Menschen – barrierefreies Wohnen und Leben

Unterstützung bei sämtlichen Fragen der Wohnraumanpassung, Finanzierung, Hilfsmittelberatung und bei Umbau
Ansprechpartnerin: Andrea Körner, Altenhilfe-Fachberaterin des Landkreises, Scheffelstr. 3, Mosbach, Tel. 06261/84-2284.

Altenhilfe-Fachberatung

Der Altenhilfe-Fachberater unterstützt die Seniorenarbeit. Er ist Ansprechpartner für Einzelpersonen, Einrichtungsträger, Institutionen sowie weitere Gruppierungen des Landkreises.
Ansprechpartnerin: Andrea Körner, Scheffelstraße 3, Mosbach, Tel. 06261/84-2284

Pflegestützpunkt Neckar-Odenwald-Kreis

Sie haben Fragen zum Thema Alter, Versorgung und Pflege? Wir beraten und informieren Betroffene, Angehörige und Interessierte.

Kontaktdaten

Pflegestützpunkt Neckar-Odenwald-Kreis, Hollergasse 14, 74722 Buchen

Ansprechpartner

Jutta Landwehr, Tel. 06281/5212-2550

Jutta Baumgartner-Kniel, Tel. 06281/5212-2551

Tägliche Öffnungszeiten – um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Adelsheim

Torgasse 10, Adelsheim, Tel. 06291/1213, Fax 06291/2432
E-Mail: adelsheim@adelsheim-boxberg.de

Öffnungszeiten im Pfarramt

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Wochenplan

Sonntag, 27.10. – 22. So. n. Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst in der Stadtkirche mit Pfarrerin Juliane Kautzmann

Sonntag, 3.11. – 23. So. n. Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Martin Kirschenlohr

Kleidersammlung für Bethel am 4. und 5. November 2024

In der Evangelischen Kirchengemeinde Adelsheim wird am Montag, 4. und Dienstag, 5. November wieder Kleidung für Bethel gesammelt. Gute, tragbare Kleidung und Schuhe können an diesen Tagen bis 17.00 Uhr im ev. Gemeindehaus, Torgasse 10, abgegeben werden.

Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel engagieren sich in acht Bundesländern für behinderte, kranke, alte und benachteiligte Menschen.

Die Kleiderspenden können in beliebige Säcke gepackt werden. Die Säcke bitte nur im Gemeindehaus abgeben.

Pfarramtsverwaltung

Für die Verwaltung der Pfarrstelle ist Pfarrer Thomas Schnücker (Tel. 06291/6483835, E-Mail: thomas.schnuecker@kbz.ekiba.de) zuständig.

Kasualien

Für Kasualien (Taufen, Trauungen, Bestattungen) ist Pfarrerin Juliane Kautzmann (Tel. 06291/2280, E-Mail: juliane.kautzmann@kbz.ekiba.de) zuständig.

Kirchendiener/Kirchendienerin gesucht

Die Ev. Kirchengemeinde Adelsheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n neue/n Kirchendiener/in. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrerin Juliane Kautzmann, Tel. 06291/2280. Bewerbungen senden Sie bitte an das ev. Pfarramt, Torgasse 10, 74740 Adelsheim oder per E-Mail an adelsheim@kbz.ekiba.de.

Webseite

Besuchen Sie unsere Web-Seite im Internet, hier finden Sie aktuelle Informationen: www.adelsheim-boxberg.de, dann unter Gemeinden: Adelsheim

Katholische Kirchengemeinde St. Marien lädt ein

Wochenplan

Unsere Gottesdienste und Messintentionen

Freitag, 25.10.

8.30 Uhr Laudes

Sonntag, 27.10. – 30. Sonntag im Jahreskreis, Jk. B, L1: Jer 31,7-9, L2: Hebr 5,1-6, Ev: Mk 10,46-52

Sonntag der Weltmission, missio-Kollekte

10.30 Uhr Eucharistiefeier – für die Kirchengemeinde mit missio-Kollekte

18.30 Uhr Rosenkranzandacht

Mittwoch, 30.10.

Eucharistiefeier fällt aus!

Donnerstag, 31.10. – Reformationstag

18.30 Uhr Eucharistische Anbetung

Freitag, 1.11. – Allerheiligen, Herz-Jesu-Freitag

14.00 Uhr Gräberbesuch (Treffpunkt auf dem Friedhof) anschließend: Allerheiligenkaffee im Pfarrsaal

Gemeinsames

Geänderte Öffnungszeiten in den Pfarrbüros

Bis zur Einstellung einer neuen Pfarrsekretärin sind die Öffnungszeiten im Pfarrbüro Osterburken wie folgt:

Montags von 10.30 bis 12.00 Uhr

Mittwochs von 10.30 bis 12.00 Uhr

Freitags von 10.30 bis 12.00 Uhr

Gerne können Sie sich auch an die Pfarrbüros in Adelsheim (Tel. 06291/1356) und in Seckach (Tel. 06292/95056) zu den jeweils angegebenen Sprechzeiten (siehe Seite 2 des Pfarrbriefes) wenden.

Spiel, Spaß und Gemeinschaft – Ministrantentag 2024

Zu einer tollen Gemeinschaftsaktion lud unsere Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach die Ministrantinnen und Ministranten ein. Gemeinsam mit Pastoralreferent Daniel Wenzel gestaltete der Jugendausschuss einen Ministrantentag.

Etwa 45 Ministrantinnen und Ministranten kamen am 14. September aus unseren Gemeinden im Bernhardusheim Osterburken zusammen und erlebten eine große Gemeinschaft. Der Jugendausschuss bereitete verschiedene Spiele für die gesamte Großgruppe vor. Anschließend wurde in Kleingruppen weiter gespielt, gerätselt, gelacht und gerannt.

Pfarrer Kuhn besuchte am Abend die Gruppe und bedankte sich sehr für das Engagement der Kinder und Jugendlichen.

Das Grillen schaffte einen schönen Abschluss. Den Eltern, die die Gruppe durch Fingerfood und Salate unterstützt haben, ein herzliches Dankeschön.

Er bedankte sich beim Jugendausschuss für die sehr gute Zusammenarbeit.

Der Wunsch nach einer Fortsetzung im kommenden Jahr war groß.

Liturgieausschusssitzung

Die Mitglieder unseres Liturgieausschusses sind herzlich eingeladen zur Sitzung am **Montag, 28. Oktober 2024 um 19.30 Uhr ins Bernhardusheim Osterburken (kleiner Saal).**

Sterbekreuze in unseren Kirchen

Im vergangenen Jahr mussten wir viele Menschen aus unserer Gemeinde zu Grabe tragen. Als Zeichen einer bleibenden Anteilnahme der Gemeinschaft waren und sind die Sterbekreuze in unseren Pfarrkirchen aufgehängt. Im Rahmen der Gräberbesuche rund um Allerheiligen werden die Sterbekreuze deutlich sichtbar aufgestellt und der Name des Verstorbenen wird nochmals verlesen werden. **Im Anschluss an die Gedenkfeier und den Gräberbesuch dürfen die Angehörigen die Kreuze mit nach Hause nehmen**, um sie dort als Erinnerung aufzubewahren. Nähere Informationen über den Beginn der Gräberbesuche sind im Pfarrbrief und auf der Homepage (www.se-aos.de) veröffentlicht. Sofern die Angehörigen nicht anwesend sein können, besteht auch die Möglichkeit, Ihnen das Kreuz zukommen zu lassen. Dafür bitten wir um eine Rückmeldung an eines der Pfarrbüros.

Krankenkommunion

Gelegenheit zum Empfang der Krankenkommunion im Rahmen eines Hausbesuchs ist nach Absprache möglich. Wer einen Besuch wünscht, möge sich bitte im Pfarrbüro Adelsheim (Tel. 06291/1356) melden.

Allerheiligen Adelsheim

Am Allerheiligentag dem 1. November 2024 halten wir um 14.00 Uhr den Gräberbesuch auf dem Friedhof. Danach halten wir eine kurze Station in der Kirche. Anschließend sind alle Besucher und Besucherinnen eingeladen in den Pfarrsaal zum Beisammensein bei Kaffee und Kuchen, Brötchen und Getränken.



Deine Region auf

NUSSBAUM.de

Die AB-Gemeinde Adelsheim

lädt ein



Die AB Gemeinde Adelsheim lädt ein

Freitag, 25.10.

ab 19 Uhr Teen Treff

Sonntag, 27.10.

10.30 Uhr Begegnungsgottesdienst mit Ehepaar Woerlen

von Bibelmemory

Kindergottesdienst für 3- bis 10-jährige Kinder

Wir laden zu unseren **Gottesdiensten in die AB-Gemeinderäume** in der Tanzbergstr. 1 im 2. OG (Seiteneingang/über der Volksbank) ein.

Nähere Informationen dazu finden Sie auch auf unserer Homepage:

<https://adelsheim.ab-verband.org>

Weitere Informationen unter Tel. 06291/1764

Vereinsnachrichten

Förderverein Evangelischer Kindergarten Adelsheim e.V.



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wir laden alle Mitglieder und Freunde des Fördervereins Evangelischer Kindergarten und Kinderkrippe Adelsheim herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am **7.11.2024 um 19.30 Uhr** in den evangelischen Kindergarten Adelsheim ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Bericht der Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Berichte des Kindergartenteams
6. Entlastung der gesamten Vorstandschaft
7. Grußworte
8. Anträge und Verschiedenes

Anträge sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung (bis 2.11.) schriftlich beim Vorstand per Mail (info@fv-evkiga-ad.de) oder im Kindergarten einzureichen.

Der Vorstand des Fördervereins Evangelischer Kindergarten und Kinderkrippe Adelsheim e.V.



Bonuspunkte sammeln und gewinnen Öffentliche Ziehung der Oktobergewinner am Donnerstag, 31.10.2024 um 18.30 Uhr bei Getränke Wachter in Adelsheim

Einkaufen und Bonuspunkte sammeln heißt es in der Zeit vom 1.6.2024 bis 31.5.2025 bei vielen Adelsheimer Fachgeschäften. Jeden Monat werden 10 Einkaufsgutscheine in Höhe von je 50 Euro verlost, im Dezember 10 Einkaufsgutscheine in Höhe von je 100 Euro. Näheres erfahren Sie bei den teilnehmenden Geschäften und auf www.gewerbeverein-adelsheim.de.

Die 5. Ziehung findet am Donnerstag, 31.10.2024 um 18.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Firma Getränke Wachter, Marktstr.17 in Adelsheim statt. Jeder ist herzlich zur Verlosung eingeladen. Die weiteren Verlosungen finden bei nachstehenden Firmen statt: Palinkas Unikate in Adelsheim am 30. November 2024 um 12.45 Uhr und Fahrschule Blum in Adelsheim am 2. Januar 2025 um 12.45 Uhr.

Fränkische Madrigalchor Adelsheim lädt zu seinem großen Herbstkonzert ein

Nachdem der Madrigalchor im vergangenen Jahr mit einer Operngala quasi musikalisches Neuland beschritten hatte, bewegt er sich in diesem Jahr wieder zurück zu seinen Wurzeln. Dieter Kaiser, der in diesem Herbst den Adelsheimer Chor seit 20 Jahren leitet, hat ein für Zuhörer wie Musiker anspruchsvolles Programm, ganz im Zeichen Anton Bruckners zusammengestellt.

Mit der „Großen Messe in f-Moll“ ging der Fränkische Madrigalchor vor über 40 Jahren auf ebensolche Konzertreise nach Palermo und startete sozusagen mit einem chormusikalischen Paukenschlag sein Chorleben. Am Volkstrauertag, dem 17. November, werden wieder Teile aus dieser Messe zu hören sein. Das Kurpfälzische Kammerorchester Mannheim wird dabei alle Klangfarben eines großen Sinfonieorchesters darbieten, ganz wie es Anton Bruckner vorgesehen hatte. Dieter Kaiser dirigiert an diesem Abend aber auch verschiedene Sätze aus Bruckners 2. Symphonie, die musikalisch immer wieder mit der f-Moll Messe korrespondiert. Aber nicht nur große symphonische Musik wird an diesem Abend zu hören sein. In mehreren Motetten wird der Madrigalchor mit feinsten Chormusik das musikalische und geistliche Credo Bruckners zum Ausdruck bringen.

Das engagierte Solistenquartett des Abends ist beim Adelsheimer Publikum gleichermaßen beliebt wie geschätzt: Irène Naegelin (Sopran), Judith Ritter (Alt), Thomas Jakobs (Tenor) und Claus Temps (Bass). An der Orgel begleitet Beatrix Huber-Lohse.

Das Konzert am 17.11. in der Adelsheimer Marienkirche beginnt um 18.00 Uhr, Saalöffnung um 17.30 Uhr.

Ermäßigte Karten gibt es im Vorverkauf bei Schreibwaren Hohmann, Adelsheim; Baulandapotheke, Seckach; Bücherladen, Walldürn; Sparkasse Neckartal-Bauland, Osterburken.

Kinder bis 12 Jahre bekommen eine Freikarte, Schüler und Studenten erhalten 2 Euro Ermäßigung.

FRÄNKISCHER MADRIGALCHOR ADELSHEIM

Sonntag 17. November 2024
18.00 Uhr

Kath. Pfarrkirche St. Marien
Adelsheim

Anton Bruckner (1824-1896)

Konzert zum 200. Geburtstag

Chöre, Messeteile und Symphoniesätze

Irène Naegelin, Sopran
Judith Ritter, Alt
Thomas Jakobs, Tenor
Claus Temps, Bass
Beatrix Huber-Lohse, Orgel

Kurpfälzisches
Kammerorchester
Mannheim

Fränkischer Madrigalchor
Adelsheim

Musikalische Leitung: Dieter Kaiser

Einlass ab 17:30 Uhr

Vorverkauf: 23,00 € / 20,00 €
Abendkasse: 25,00 € / 22,00 €

Schüler / Studenten 2 € Ermäßigung
Kinder bis 12 Jahre frei

Vorverkaufsstellen: Bauland Apotheke, Seckach / Schreibwaren Hohmann, Adelsheim
Bücherladen Walldürn und über die Chormitglieder

www.Madrigalchor-Adelsheim.de

SV Germania Adelsheim



Kerwe der Germanen im Sportheim am Sonntag, 3.11.2024

Nach einjähriger Unterbrechungspause kehrt die traditionelle Germanen-Kerwe zurück ins Adelsheimer Sportheim. Am Sonntag, 3.11.2024 öffnen sich die Türen um 11.30 Uhr.

In diesem Jahr veranstalten wir die Kerwe wieder in Buffetform „all you can eat“. Zum Preis von 18,50 Euro (Kinder bis 10 Jahre 10,00 Euro) dürfen Sie essen so viel Sie wollen.

Auf unserem Büfett servieren wir Ihnen als Hauptgerichte Wildbraten und Ragout, gefüllte Lende, Cordon bleu, Hähnchen-curry und vegetarisch gefüllte Kartoffeltaschen. Neben einem reichhaltigen Salatbuffet mit frischen Salaten der Saison und verschiedenem Gemüse, bieten wir als Beilagen Semmelknödel, Spätzle und Krokettchen und Pommes Frites. Neben frisch gezapften Distelhäuser Biere, haben wir für die Kerwe auch eine kleine Karte mit erlesenen Weinen zusammengestellt.

Da das Platzangebot begrenzt ist, ist eine Tischreservierung unter Tel. 01522/9529950 notwendig.

Ab 13.00 Uhr öffnet dann auch unser Kaffee- und Kuchenbuffet. Fußball wird am Kerwesonntag natürlich auch gespielt.

Um 12.30 findet das Spiel zwischen unserer SpG Adelsheim/Oberkessach II und dem TSV Höpfingen III statt. Im Anschluss um 14:30 begrüßen wir die SpVgg Hainstadt II als Gegner im letzten Vorrundenspiel gegen unsere SpG I.

Nach einer kleinen Verschnaufpause, steht die Küche ab 16.00 Uhr wieder bereit. Panierte Schnitzel, Cordon bleu, ein Paar Bratwürste oder einen gebackenen Camembert bieten wir Ihnen à la carte. Hierfür ist keine Reservierung notwendig, aber natürlich möglich.

Nicht nur die Mitglieder und Freunde des SV Germania laden wir ein. Auch die ganze Bevölkerung ist herzlich auf ein paar gemütliche Stunden in unserem Sportheim eingeladen.

Auf Ihren Besuch freut sich schon jetzt unser Koch Willi und das Team vom SV Germania.

www.svgermania-adelshheim.de

KERWE

Germanen kehrt zurück

Wann: **Sonntag, 03.11.2024**
ab **11.30 Uhr**

Wo: **Sportheim in Adelsheim**

! Nur mit Tischreservierung !
01522-9529950

Auf Ihren Besuch freut sich schon jetzt unser Koch Willi und das Team vom SVA

... wieder in Buffetform ...
„all you can eat“
Erw. 18,50 € - bis 10 Jahre 10,00 €
Wir servieren: Wildbraten und Ragout,
Cordon bleu, gef. Lende, Hähnchen-Curry,
gef. Kartoffeltaschen, verschiedene
Beilagen, Gemüse und frische Salate
der Saison

Abteilung Fußball Spielbericht

Bei herrlichem Fußballwetter war die Spg Leibenstadt 1 – Sennfeld 2 zu Gast in Adelsheim. Die Heimelf begann motiviert und hatte zu Beginn mehr Spielanteile. Mit zunehmender Spieldauer verlor das Spiel jedoch an Tempo.

Nach der Halbzeitpause konnten die Gäste die Unordnung in der Defensive der Heimelf nutzen und das 0:1 in der 54. Minute erzielen. Nur 4 Minuten später gelang Thomas Ebel dann durch einen sehenswerten Freistoß der Ausgleich. Kurz vor Ende der regulären Spielzeit erzielte Michael Rese den zwischenzeitlichen 2:1-Führungstreffer. Leider konnte die Heimelf die Führung nicht über die Zeit retten. In der 92. Minute verwandelten die Gäste einen Foulelfmeter zum 2:2-Endstand.

Die nächsten Spiele

Samstag, 26.10. in Buchen

15.30 Uhr, TSV Buchen 3 – SpG Adelsheim/Oberkessach 2

Sonntag, 27.10. in Buchen

12.30 Uhr, TSV Buchen 2 – SpG Adelsheim/Oberkessach

Abteilung Tischtennis



Erfolgreiches Wochenende

Durch ein mehr als hart erkämpftes 4:3 konnte die **I. Mannschaft** ins A-Pokalfinale einziehen. Im Halbfinale bei Hainstadt I. lag man bereits mit 2:3 zurück ehe B. Lux und M. Morsy mit 2 glatten 3 Satz Erfolgen das Spiel doch noch drehen konnten. Mann des Spieles war M. Morsy, der auch sein zweites Einzel gewinnen konnte. Den vierten Punkt holte K. Eckstein. Im Finale trifft man wie seit Jahren eigentlich immer auf Buchen I.

Den erhofften deutlichen Erfolg konnte die **II. Mannschaft** in der Bezirksliga gegen Dörrlesberg/Nassig I einfahren. Gegen die biederen Gäste war man in momentaner Bestbesetzung in allen Belangen überlegen. Der Ehrenpunkt gelang den Gästen beim Zwischenstand von 8:0. Durch den Sieg ist man in der Bezirksliga-Tabelle mit jetzt 6:2-Punkten auf Platz 2 vorgerückt. Im Heimspiel am Freitag gegen Neckargerach I ist eine sehr spannende Begegnung zu erwarten.

Stark verbessert präsentierte sich die **III. Mannschaft**, die in der Kreisliga auswärts bei Neunstetten I mit 9:3 gewann. Ausschlaggebend war der Gewinn von 3 Doppeln zu Beginn, der das Team gleich auf die Siegerstraße brachte. Dann konnten L. Kuhn, J. Gramling und T. Krone je 2 Einzel gewinnen.

In einem hochspannenden Pokalspiel konnte die **Jugend Eubigheim I** mit 4:3 bezwingen und das Bezirkspokalfinale erreichen. Eine ganz geschlossene Mannschaftsleistung bei der alle 3 Spieler D. Besliaga, J. Fink und M. Schuster punkten konnten.

Aus dem Pokal ausgeschieden ist die **V. Mannschaft**, die Neunstetten II mit 1:4 unterlag. Den Punkt holte E. Rüppel.

Ergebnisse

Herren (E-Pokal)

Ad. V – Neunstetten II

1:4

Jugend Bez.-Pokal

Ad. I – Eubigheim I

4:3

Herren (A-Pokal Halbfinale)

Hainstadt I – Ad. I

3:4

Herren Bez.-Liga

Ad. I – Dörrlesberg/Nassig I

9:1

He. Kreisl.

Neunstetten I – Ad. III

3:9

Die nächsten Spiele

Freitag, 25.10.

20.00 Uhr, He., Verbandskl., Ad. I – Weinheim West II

20.00 Uhr, He., Bez.-Liga, Ad. II – Neckargerach I

20.00 Uhr, He., B-Klasse, Hainstadt IV – Ad. V

Samstag, 26.10.

18.00 Uhr, He., Kreisliga, Ad. III – Seckach I

Aus den Stadtteilen

Ev. Kirchengemeinden Sennfeld, Korb und Leibenstadt

Wochenplan

Pfarramt Sennfeld

Hauptstr. 32, 74740 Adelsheim-Sennfeld

Pfarrer Dr. Markus Roser

Tel. 06291/7372, Fax 06291/647687

E-Mail: sennfeld@kbz.ekiba.de

Sie können Pfr. Dr. Roser per E-Mail oder telefonisch erreichen.

Öffnungszeiten des Pfarramts

freitags 9.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sonntag, 27.10.

9.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Korb

(Pfarrer Dr. Roser)

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Sennfeld

(Pfarrer Dr. Roser)

„Bei dir ist die Vergebung, dass man dich fürchte.“

(Psalm 130,4)

Donnerstag, 31.10.

20.00 Uhr Nacht der offenen Kirche Sennfeld

Das Thema lautet: Dankbarkeit als Quelle der Lebensfreude. Anhand von Texten und Liedern begeben wir uns auf Spurensuche um zu erkennen, wie wichtig die Dankbarkeit für unser Leben ist.

Sonntag, 3.11.

9.15 Uhr Gottesdienst in Leibenstadt

10.30 Uhr Gottesdienst in Sennfeld

„Dem König aller Könige und Herrn aller Herren, der allein Unsterblichkeit hat, dem sei Ehre und ewige Macht.“

1. Timotheus 6,15.16

Kleidersammlung für Bethel 4. bis 9. November 2024

Abgabestellen

• Gemeindehaus, Schillerplatz 1, 74740 Adelsheim-Sennfeld

• Ev. Kirche, Vorstadtstraße 28, 74740 Adelsheim-Leibenstadt

• Familie Gabel, Widderner Straße 9, 74219 Möckmühl-Korb

Was kann in den Kleidersack? Gut erhaltene Kleidung und Wäsche, Schuhe (bitte paarweise bündeln), Handtaschen, Plüschtiere und Federbetten – jeweils gut (am besten in Säcken) verpackt.

Nicht in den Kleidersack gehören: Lumpen, nasse, verschmutzte oder beschädigte Kleidung und Wäsche, Textilreste, abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein- und Elektrogeräte.

Katholische Kirchengemeinde St. Josef Sennfeld



Wochenplan

Sonntag, 27.10. – 30. Sonntag im Jahreskreis

Jk. B, L1: Jer 31,7-9, L2: Hebr 5,1-6, Ev: Mk 10,46-52

Sonntag der Weltmission, missio-Kollekte

10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit missio-Kollekte

Dienstag, 29.10.

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung

Jesus anbeten und bei ihm verweilen

Freitag, 1.11. – Allerheiligen, Herz-Jesu-Freitag

9.00 Uhr Festlicher Gottesdienst zu Allerheiligen

Krankenkommunion Sennfeld

Wer einen Besuch wünscht, möge sich bitte im Pfarrbüro Adelsheim (Tel. 06291/1356) melden.

Allerheiligen

Am Freitag, 1.11. feiern wir um 9.00 Uhr eine festliche Eucharistiefeier zu Allerheiligen. Alle sind hierzu herzlich eingeladen.

Jesus anbeten und bei ihm verweilen

Die eucharistische Anbetung vor dem allerheiligsten Altarsakrament lädt uns ein, unser Herz in Jesu Gegenwart zu öffnen und ihm unsere Sorgen und Nöte, aber auch unsere Freude und unseren Dank zu bringen.

Wir dürfen auf seine Stimme hören, was er uns sagen möchte. So können wir ganz persönlich mit ihm in einen Dialog treten. Elemente des Abends sind Lieder und Stille.

Termine hierfür sind jeweils um 18.00 Uhr am Dienstag, 29.10., Dienstag, 12.11., Dienstag, 26.11. und Dienstag, 10.12.

Sennfeld

VfB Sennfeld 1923 e.V.



Fussball

Freitag, 25. Oktober

19.00 Uhr, 12. ST Kreisliga, VfB Sennfeld – SV Schlierstadt

Sonntag, 27. Oktober

12.30 Uhr, 12. ST KK B, SpG Sennfeld 3/Leibenstadt 2 – SpG Götz/Eberst/Schlierst 2

14.30 Uhr, 12. ST KK A, SpG Leibenstadt 1/Sennfeld 2 – SpG Altheim/Hettingen 2

Sportheim

Das Sportheim des VfB Sennfeld ist für Sie unter dem italienischen Pächter Pino an folgenden Tagen geöffnet:

Neu: Mittwoch ist Pizzatag (jede Pizza 6,60 Euro)

Sonntag 17.30 – 22.00 Uhr
(bei Heimspielen 1 Stunde vor Spielbeginn)

Montag Ruhetag

Dienstag 17.30 – 22.00 Uhr

Mittwoch 17.30 – 22.00 Uhr

Donnerstag Ruhetag

Freitag 17.30 – 22.00 Uhr

Samstag 17.30 – 22.00 Uhr

Weitere Aktuelle Infos: www.vfb-sennfeld.de

Sonstiges

DRK Buchen

Yoga für Kinder: YoBEKA

Fünfwöchiger Kursstart für Grundschüler

YoBEKA stärkt die Kinder für ihren Alltag. Verpackt in Geschichten und Fantasiereisen nehmen die Kinder sich und ihre Umwelt ganz spielerisch auf eine wunderbare Weise wahr und lernen ganz nebenbei die klassischen Yogaübungen.

Im YoBEKA-Kurs – eine Ruheinsel – lernen die Kinder zu entspannen, sich zu konzentrieren und ihre Balance zu finden. Die Bewegungs- und Spielfreude stehen dabei immer im Vordergrund. Durch die spielerische Art Yoga zu üben, bekommen die Kinder Hilfe ein wenig ruhiger, selbstbewusster, aufmerksamer und glücklicher zu werden.

Am Donnerstag, 7. November startet für 6- bis 8-jährige Grundschüler von 14.45 bis 15.45 Uhr beim DRK in Buchen ein neuer Kurs. Im Anschluss daran von 16.00 bis 17.00 Uhr wird Grundschulern im Alter von 9 bis 10 Jahren ein Angebot offeriert.

Die Kursleiterin Anna-Marie Repp (Physiotherapeutin und DRK-YoBEKA Trainerin), freut sich auf ihre Kinder.

Die Kurskosten betragen 40 Euro.

Die Anmeldung läuft über die DRK-Kreisgeschäftsstelle Buchen, Tel. 06281/5222-18, E-Mail: i.wiessner@drk-buchen.de

Vorankündigung 2025

Yoga-Kurs für mehr Beweglichkeit

Die DRK Kursleiterin Katharina Imhof beginnt am Montag, 27. Januar 2025 von 19.15 bis 20.30 Uhr im Lehrsaal des DRK Kreisverbandes Buchen einen zehnwöchigen Hatha-Yogakurs. Die Kurskosten betragen 70 Euro.

Mitzubringen sind eine Matte und Decke.

Eine Platzreservierung kann ab sofort direkt bei der Kursleiterin Katharina Imhof, Mobil 0176/45953523 oder E-Mail: katharina.imhof@gmx.net erfolgen.

Ein Abend mit dem Nachtwächter in Adventon

Erlebnisführung für Jung und Alt

Am Samstag, 26. Oktober findet auf der Marienhöhe im Mittelalterpark Adventon wieder eine Nachtwächterführung statt.

Zum Einbruch der Dunkelheit wird der Nachtwächter Jürgen Kraus zusammen mit den Siedlern von Adventon und seinen Gästen mit Laterne und Fackelschein durch den Park ziehen. Er wird dabei erklären, welche Aufgaben er im Mittelalter hatte und wird seine Tätigkeit bei dieser Erlebnisführung unter Beweis stellen.

Beginn der Veranstaltung ist um 18.00 Uhr.

Anmeldungen sind per Mail: info@siedler-von-adventon.de möglich. Es wird ein Unkostenbeitrag von 6 Euro erhoben.

Einladung zum geselligen Tanzen mit rhythmischer Musik

Wöchentlich am Montag von 14.00 bis 15.00 Uhr in der Sporthalle in Seckach

Der DRK Kreisverband Buchen heißt Männer und Frauen herzlich willkommen, Paare und Singles, die Bewegung und Begeisterung zum Tanzen mit schwungvoller Musik lieben. Tanzen ist ein tolles Hobby, was den ganzen Körper fit hält, Herz und Kreislauf stärkt und die Konzentration fördert.

Die Gruppe freut sich auf neue Teilnehmer*innen.

Eine unverbindliche Schnupperstunde ist immer möglich.

Weitere Informationen können direkt bei der DRK-Kursleiterin Christa Stang, Tel. 06292/1348 oder in der DRK-Kreisgeschäftsstelle in Buchen, Tel. 06281/5222-18 erteilt werden.



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Du möchtest Heimatentdecker werden?

Lerne Baden-Württemberg jetzt durch die Nussbaum-Welt kennen. In unserem „Heimat entdecken“-Newsletter bekommst du wöchentlich exklusive Angebote unserer Partner zum Entdecken, Spüren und Gewinnen. Melde dich jetzt kostenlos unter www.lokalmatador.de/heimat-entdecken/ an und verpasse keine Neuigkeiten mehr!

Vorübergehend

Er macht uns
die Bäume bunt
weckt den Tag
zu später Stund
schickt dafür schon früh
die Nacht
kälter wird's
eh wir's gedacht
Vogelschwärme ziehen fort
suchen einen warmen Ort
Auf uns wartet
Schnee und Frost
Nichts ewig währt -
soviel zum Trost
Brigitte Thiessen

TRAUER

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied
von unserem langjährigen Mitglied



Ewald Kostenbader

Wir danken ihm für seine besonderen Verdienste als Gruppenführer im Katastrophenschutz, Ausbilder und Bereitschaftsleiter. Er hat sich stets selbstlos zum Wohle seiner Mitbürger eingesetzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

DRK Ortsverein Adelsheim/Sennfeld
Josef Grammling, Vorsitzender

Adelsheim, im Oktober 2024

Das Schönste, was ein Mensch hinterlassen kann,
ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen,
die an ihn denken. o. v.

Das Leben ist nur der Weg,
auf dem wir wandeln.

Das Ziel liegt darin,
die Erinnerung in den Herzen derer,
die wir liebten, weiterleben zu lassen.

Das macht uns unsterblich Barbara Ohm

DANKSAGUNG

Herbert Bischoff

† 25.09.2024

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlen und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderer Dank gilt:

- Herrn Pfarrer Dr. Roser für die würdige Gestaltung der Trauerfeier
- Frau Heidemarie Schulz für die einfühlsamen Worte
- der Chorvereinigung Sennfeld für die Mitgestaltung der Trauerfeier
- allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten, die ihn mit uns zu seiner letzten Ruhestätte begleitet haben

Manuela und Tina
mit Familien

Sennfeld, im Oktober 2024



Geliebt & unvergessen

